



Richtlinien der Gemeinde Ahrensböck über Ehrungen

I. Ehe- und Altersjubiläen

Die Gemeinde Ahrensböck spricht folgende Ehrungen aus:

- | | |
|--|--|
| a) zum 80. Geburtstag | - Glückwunschkarte |
| b) zum 85. Geburtstag | - Glückwunschkarte u. Buchpräsent |
| c) zum 90. Geburtstag | - Glückwunschkarte der Landesregierung sowie der Gemeinde u. Blumenstrauß (15 €) |
| d) zum 95. Geburtstag | - Glückwunschkarte |
| e) zum 100., zum 105. und jeden weiteren Geburtstag sowie zur 65., 70. und 75. Wiederkehr des Hochzeitstages | - Gratulation des Bundespräsidenten (geht dem Jubilar unmittelbar zu) |
| f) zum 50. Hochzeitstag | - Glückwunschkarte der Landesregierung sowie der Gemeinde u. Blumenstrauß (15 €) |
| g) zum 60. Hochzeitstag | - Glückwunschkarte |

Bürgervorsteher/in und Bürgermeister/in dürfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel besondere Auszeichnungen außerhalb dieser Regelung vornehmen, wenn die zu ehrenden Personen oder das zu ehrende Paar besondere Verdienste erworben hat.

II. Soziale und kulturelle Leistungen (Ehrenpreis der Gemeinde)

Bürger/innen und Organisationen, die auf dem sozialen oder kulturellen Sektor besondere Leistungen erbracht haben, werden von der Gemeinde geehrt.

Dem an den/die Bürgermeister/in zu richtenden Antrag ist eine umfassende Begründung beizufügen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vorschläge nach vorhergehender Behandlung im zuständigen Ausschuss.

Jede/r Bürger/in soll nur einmal geehrt werden. Die Ehrungen nimmt der/die Bürgervorsteher/in und/oder der/die Bürgermeister/in vor. Ehrengäste lädt der/die Bürgermeister/in ein.

Die zu ehrenden Personen/Organisationen erhalten eine Ehrenurkunde und 300,00 €.

III. Ehrenbuch der Gemeinde Ahrensböck (Goldenes Buch)

Mit einem Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde Ahrensböck werden Persönlichkeiten und Gruppen geehrt, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichen oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde gefördert haben. Vorschläge dafür kann jede/r Einwohner/in an die Gemeinde senden. Die Entscheidung über die Eintragung in das Ehrenbuch trifft die Gemeindevertretung. Die Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt einmalig und kann neben anderen Ehrungen stattfinden.

IV. Verdiente Sportler/innen und Mannschaften

(1) Es sollen Personen und Mannschaften aus der Gemeinde geehrt werden, die sich auf dem Gebiet des Sports besonders verdient gemacht haben. Die zu ehrenden Persönlichkeiten sollen einem Verein in der Gemeinde Ahrensböck angehören oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ahrensböck haben.

(2) Die Auszeichnung erfolgt:

1. Für hervorragende sportliche Leistungen.
2. Für besonders faires sportliches Verhalten.
3. Für eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Sports.

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, Gemeindeorgane und Gemeindeverwaltung, sowie Einzelpersonen. Der Ausschuss für Soziales, Senioren, Kultur und Sport entscheidet über die Vorschläge.

Die Ehrung nehmen der/die Bürgervorsteher/in und/ oder der/die Bürgermeister/in im Rahmen des Neujahrsempfanges vor. Daneben können Ehrungen direkt gemeinsam mit den Ehrungen durch die Sportverbände erfolgen.

Den zu ehrenden Sportlern/innen wird anlässlich der Ehrung eine Urkunde der Gemeinde Ahrensböck überreicht.

V. Ehrung von Gemeindevertretern/innen und Dorfvorständen

Gemeindevertreter/innen, bürgerliche Mitglieder und Dorfvorstände, die auf eine 15, 20 oder 25-jährige Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung zurückblicken können, werden während einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung von dem/der Bürgervorsteher/in geehrt.

Bei einer über 25-jährigen Zugehörigkeit wird in einem 5-jährigen Rhythmus eine Ehrung während einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom dem/der Bürgervorsteher/in vorgenommen.

VI. Ehrungen von Bürgervorsteherinnen und Bürgervorstehern

Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 15 Jahre Bürgervorsteher bzw. Bürgervorsteherin gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, kann die Gemeindevertretung per Beschluss die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgervorsteher bzw. Ehrenbürgervorsteherin“ verleihen.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgervorsteher bzw. der Bürgervorsteherin.

Die Gemeindevertretung kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigem Verhalten per Beschluss wieder entziehen.

VII. Sonstige Ehrungen

Bürgervorsteher/in und Bürgermeister/in sind ermächtigt, in anderen Fällen - etwa bei Betriebseröffnungen, Jubiläen der örtlichen Vereine und Verbände sowie Mitarbeitern/innen der Gemeindeverwaltung und dergl. - Glückwünsche auszusprechen bzw. Ehrungen vorzunehmen.

Diese Richtlinien sind von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 28.09.2023 beschlossen worden. Sie tritt ab dem 01.10.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 28. Dezember 2018

Ahrensböck, den 29.09.2023

(Andreas Zimmermann)
Bürgermeister